

EINGABEPLAN

Eingang: 6. Feb. 1986

Q U A R T I E R P L A N

"K A E L B E R W E I D E"

MIT

QUARTIERERSCHLIESSUNGS- UND GESTALTUNGSPLAN

MIT QUARTIERPLANBESTIMMUNGEN

ÖFFENTLICHE AUFLAGE ERFOLGT
WÄHREND 30 TAGEN
- 5. Juni 1985
AB - 6. Dez. 1985

GENEHMIGT GEMÄSS
BESCHLUSS DES STADTRATES
- 5. März 1986
VOM _____

QUARTIERPLAN IM GRUNDBUCH ANGEMERKT
GEMÄSS EINTRAGSBESTÄTIGUNG
VOM - 1. Mai 1986

Gestützt auf das eidgenössische Raumplanungsgesetz, das kantonale Raumplanungsgesetz sowie auf die städtische Bauordnung erlässt der Stadtrat gestützt auf Art. 7 in Verbindung mit Art. 31 des Baugesetzes der Stadt Chur den Quartierplan Kälberweide mit den nachfolgend aufgeführten Quartierplanunterlagen und -bestimmungen:

- I. Der Quartierplan Kälberweide umfasst die folgenden Liegenschaften und Grundstücke, die zusammen den Quartierplanperimeter bilden:

Parzellenbezeichnung

Grundeigentümer

5027
2560
2559
2563
2565
2755
5026



Der Quartierplan Kälberweide regelt die verkehrsfreie Erschliessung des Quartierplangebietes, bestimmt die ungefähre Lage der zu erstellenden Bauten und legt deren gestalterische Rahmenbedingungen fest.

Die nachstehend aufgeführten Planunterlagen sind wie dieses Quartierplanreglement integrierender Bestandteil des Quartierplanes Kälberweide.

II. Der Quartierplan Kälberweide besteht aus den folgenden Unterlagen:

1. Dem vorliegenden Quartierreglement
2. Plan Nr. O.O Istzustand mit Quartierplangebietsabgrenzung, Verlauf des Waldes und der Hecken inklusive Baumbestand
3. Erschliessungsplan Nr. 1.0 mit:
 - a) den Bereichen der Ein- und Ausfahrten zu den Parkhäusern
 - b) den mit einem öffentlichen Fusswegrecht belasteten Fussgängerverbindungen
 - c) der dem Zubringerdienst dienenden Wohn- und Spielstrasse, welche mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt ist.
4. Gestaltungspläne Grundriss Nr. 2.0
Schnitt Nr. 2.1,
welche die überbaubaren Gebiete, die Gebäudehöhen und die Freiflächen bezeichnen.
5. Versorgungs- und Entsorgungsplan Nr. 3.0 für:
 - Kanalisation
 - Wasser
 - Elektrizität
6. Etappenplan Nr. 4.0, welcher die etappenweise Erschliessung und Ueberbauung des Quartierplangebietes regelt.
7. Richtlinien, welche den Nachweis einer zweckmässigen Ueberbauung, Erschliessung und Parkierung unter Einbezug dieser Quartierplanbestimmungen erbringen.

a) Richtplan Nr. 5.0

Nr. 5.1 Strassenprofile

Nr. 5.2 Wegknoten Susenbühlstrasse-Hohenbühlweg
und Tunnelachse

Nr. 5.3 Ansichten Einstellhalle

Das Richtprojekt ist für die Grundeigentümer in dem Sinne verbindlich, als die Gestaltungsmerkmale beizubehalten sind.

- b) Broschüre "Erläuterungen, Berechnungen, Wohnungstypen", welche das Bebauungskonzept und die angestrebte Architektur erläutert.

III. Bestimmungen der Quartiererschliessung

1. Die Neuparzellierung des Quartierplangebietes erfolgt entsprechend den Bauetappen und wird im Zuge der Einzelbaubewilligungsverfahren geregelt.
2. Das vorhandene Gebäude Nr. 38 auf der Parzelle 5026 mit dazugehörenden Nebengebäuden bleibt erhalten.
3. Der Amphibienweiher auf der Parzelle 5027 wird vom überbaubaren Gebiet ausgeschlossen. Zu seiner Erschliessung wird ein öffentliches Fusswegrecht begründet.
4. Der Wald und die Hecken sind in das Bebauungskonzept einbezogen; sie sind zu erhalten und zu schützen. Davon ausgenommen sind selbstverständlich die für die Erschliessung des Quartierplangebietes notwendigen Rodungen, für die bei

der Regierung des Kantons Graubünden das Rodungsgesuch zu stellen ist.

5. Der zeitliche Ablauf der gesamten Ueberbauung erfolgt gemäss dem Etappenplan. Jede Bauetappe ist abzuschliessen, bevor mit Bauarbeiten für die folgende Etappe begonnen werden kann.

Es ist vorgesehen, dass im Bereich der freistehenden Einfamilienhäuser zeitlich unabhängig die Gebäude erstellt werden können, sofern die Erschliessung sichergestellt ist.

Das Parkhaus Susenbühl ist in der ersten, das Parkhaus Hinterm-Bach in der zweiten Etappe auszuführen. Das Parkhaus Hinterm-Bach muss fertiggestellt sein, sobald das erste Wohngebäude der zweiten Etappe bezugsbereit ist. Die Spielanlagen und sonstigen Gemeinschaftsanlagen sind mit der jeweiligen Etappe, in der sie liegen, fertigzustellen.

6. Der bestehende Aussichtspunkt Susenbühl ist zu erhalten und muss der Oeffentlichkeit jederzeit zugänglich sein. Der freie Zugang zum Aussichtspunkt ist durch ein Servitut zugunsten der Oeffentlichkeit zu gewährleisten.
7. Für das gesamte Quartierplangebiet gilt ein allgemeines Fahrverbot. Die Wohn- und Spielstrasse darf nur im Notfall, d. h. von Feuerwehr, Arzt und Krankenwagen befahren werden. Für Umzüge gilt das allgemeine Fahrverbot ebenfalls nicht, wobei gelegentliche Möbeltransporte nicht als Umzug gelten. Die Quartiererschliessungsstrasse wird im Bereich des Parkhauses Susenbühl abgeschränkt. Die Bedienung der Schranke für die in diesem Artikel vor-

gesehenen Spezialfahrten obliegt dem jeweiligen Haus- oder Quartierabwart.

8. Die Parzelle 5026 kann heute mittels eines Servitutsweges ab der Alterssiedlung Bodmer mit Fahrzeugen erschlossen werden. Dieses Servitut soll in Zukunft nur noch für das Haus Nr. 38, das heute im Eigentum [REDACTED] steht, Gültigkeit haben. Zu diesem Zweck ist diese Liegenschaft ab Parzelle 5026 abzuparzellieren und auf der Restparzelle 5026 ist dieses Fahrwegrecht zu löschen.

Eine Erschliessung des Quartierplangebietes mittels dieses Servitutsweges ist ausgeschlossen.

9. Die Deponie des Kehrichts zur Abfuhr hat in Containern zu erfolgen. Diese sind an einem für die Bewohner und das Abfuhrwesen gut erreichbaren Standort aufzustellen und optisch abzuschirmen.

10. Die in diesen Quartierplan einbezogenen Grundeigentümer verpflichten sich vorbehaltlos und unwiderruflich, sich gegenseitig und untereinander sowie zugunsten der Öffentlichkeit sämtliche für die Erschliessung und die Versorgung und Entsorgung des Quartierplangebietes notwendigen Fuss- und Fahrweg- sowie Durchleitungsrechte einzuräumen, und zwar unentgeltlich.

Der Stadtrat von Chur wird hiermit von den jeweiligen Eigentümern der im Quartierplan miteinbezogenen Grundstücken ermächtigt, die Einräumung der vorstehend aufgeführten beschränkten dinglichen Rechte mittels einer Verfügung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch der Stadt Chur eintragen zu lassen.

Werden mehr als die gemäss Quartierplan geforderten 193

	Etappe	BGF	Anzahl Bewohnerplätze bei 1 P/100 m2 BGF (EFH:80m2)		Anzahl Besucherplätze mit 10 % der Bewohner- plätze		Total	
				im QP vorh.		im QP vorh.		im QP vorh.
Parkhaus Susenbühl	1, Sektor 1 + 2	5'546	55	53	5	5	60	58
	Café in 1. Et.		-	-	12	12	12	12
	Tot. 1. Et.	5'546	55	53	17	17	72	70
Parkhaus Hinterm Bach	2, Sektor 1 - 3	4'700	47		5		52	
	Büro auf P	430	8		2		10	
	3, Sektor 1 + 2	3'460	35	108	4	13	39	124
	EFH	1'330	17		2		19	
	Reserve	87	1		-		1	
Tot. 2.+3. Et.	10'007	108	108	13	13	121	124	
Total		15'553	163	161	30	30	193	194

vorhanden

geplant

soll

194 Plätze

193 Plätze

zur freien Verfügung

1 Platz

Parkplätze erstellt, so können diese überzähligen Parkplätze auch an Personen ausserhalb des Quartierplangebietes vermietet und verkauft werden.

Die Besucherparkplätze sind in jedem Falle jederzeit für die Besucher freizuhalten und entsprechend zu kennzeichnen.

12. Die vom Gesetz geforderte Anzahl Autoabstellplätze für Motorfahrzeuge werden im Parkhaus Susenbühl unterirdisch und im Parkhaus Hinterm-Bach teilweise unterirdisch erstellt.

Vom Parkhaus Susenbühl sind direkte Zugänge zu den Treppenhäusern der Hausgruppe Hügel zu schaffen. Das Parkhaus Hinterm-Bach ist durch eine Liftanlage mit dem Kälberweideweg zu verbinden.

13. Die Verkehrserschliessung des Quartierareals gemäss Ziffer 7 (Ausnahmen vom Fahrverbot) erfolgt über die vorhandene Susenbühlstrasse. Der Anschluss wird durch eine entsprechende Vereinbarung mit [REDACTED] vor Baubeginn gesichert.

Der Zusammenschluss der Wegkreuzung Hohenbühlweg-Susenbühlstrasse wird entsprechend dem Systemschnitt Nr. 5.2 ausgeführt.

Die Zufahrt zum Parkhaus Susenbühl sowie ein Teilbereich der Wohn- und Spielstrasse wird wegen befürchteter Lärmemissionen unterirdisch geführt.

14. Die der Feinerschliessung dienende Wohn- und Spielstrasse bleibt im Privatbesitz. Sie wird mit dem unter Ziffer 7

vorstehend aufgeführten Fahrverbot belegt.

15. Der vordere Kälberweideweg bis zur Einmündung in die Wohnstrasse wird in seinem Verlauf und Aussehen samt Hecken und Bäumen erhalten. Der hintere Teil des Kälberweideweges dient dem Fussgängerverkehr sowie den unumgänglich notwendigen Fahrzeugbewegungen im Sinne der Bestimmung gemäss Ziffer 7.
16. Der Hohenbühlweg wird direkt an die Verlängerung der Susenbühlstrasse angeschlossen und mit einer Brücke sowie einer Treppenanlage an das übrige Fusswegnetz gemäss Systemschnitt Nr. 5.2 angeschlossen. Die erforderlichen Servitute (Fusswegrechte) sind zugunsten der Oeffentlichkeit zu errichten.
17. Der Fussweg vom Parkhaus Hinterm-Bach zum Kälberweideweg - Weg Stützli - wird mit einem öffentlichen Fusswegrecht belastet.
18. Im Bereich Einfahrt Parkhaus Hinterm-Bach sowie Parkhaus Susenbühl ist je ein geeigneter öffentlicher Kehrplatz gemäss Erschliessungsplan Nr. 1.0 zu erstellen. Ebenfalls sind im Quartier selbst geeignete Wendemöglichkeiten gemäss Erschliessungsplan Nr. 1.0 zu schaffen.
19. Sämtliche Fussgängerwege innerhalb des Quartierplangebietes sind, soweit sie Erschliessungsfunktionen ausüben, in einer Mindestbreite von 2.5 m zu erstellen, damit diejenigen Verkehrsbewegungen gemäss der vorstehenden Ziffer 7 ohne Behinderung möglich sind.

20. Bei der Führung der Wege ist darauf zu achten, dass mit entsprechenden Massnahmen die Erdgeschosswohnungen und die dazugehörenden Aussenbereiche nicht unnötig gestört werden.
21. Die Liftanlage Parkhaus Hinterm-Bach zum Kälberweideweg bleibt im Privatbesitz und dient den Quartierbewohnern und den Parkhausbenützern als Zugangsverbindung. Die Benützung ist öffentlich, kann aber für gebührenpflichtig erklärt werden.
22. Die Skiabfahrt von Brambrüesch nach Chur ist nach Möglichkeit zu gewährleisten, wobei gewisse Beeinträchtigungen für den Skisport durch Schneeräumung, Splitten etc. unumgänglich sind.
23. Wenn ein Bedarf nach Transportsystemen im Quartierplangebiet selber für eine bessere Ver- und Entsorgung besteht, so entscheidet die Gemeinschaft der Miteigentümer über die etappenweise Inkraftsetzung der nachfolgend rudimentär aufgeführten Lösung. Kann sich die Gemeinschaft der Miteigentümer zu keiner Lösung entscheiden, so verfügt der Stadtrat anhand der nachfolgend aufgeführten Lösung.
- a) Für Schwertransporte und Quartier-Unterhaltsarbeiten
1 Schlepper mit Anhänger (Grösse nach Bedarf)
Benützung nur durch den Quartierabwart oder sonstiges genau bezeichnetes Personal
Stationierung: Im separaten Raum Parkhaus Susenbühl
Eigentümer: XXXXXXXXXX

- b) Für mittelschwere private Transporte
1 Motorgehwagen für Selbstbenutzung
Stationierung: Im separaten Raum Parkhaus Susen-
bühl
Eigentümer: [REDACTED]
- c) Für Transporte des täglichen Bedarfes
1 Handkarren (zur Auswahl stehen drei Modelle)
Stationierung und Abstellmöglichkeiten werden
grundsätzlich für jede Wohnung und jedes Haus vor-
gesehen.
Eigentümer: [REDACTED]

Etappierung

- In der ersten Etappe = 1 Handkarren pro Wohnung
In der zweiten Etappe = 1 Schlepper und 1 Anhänger sowie
1 Handkarren pro Wohnung
In der dritten Etappe = Zusätzlich 1 Motorgehwagen und
1 Handkarren pro Wohnung

IV. Bestimmungen der Quartiergestaltung

- i. Das gestalterische Ziel des Quartierplanes Kälberweide ist es, die zur Verfügung stehende Bruttogeschossfläche dazu zu verwenden, individuelle Wohnformen in verdichteter Bauweise mit Eigenheimcharakter im Grünen zu schaffen, wobei folgende Merkmale gelten sollen:

Individualität der Wohnungen und des Wohnumfeldes durch:

- a) Mischung von verschiedenen Wohnformen
b) Gestaltung der Hausumgebung auf privater Basis

Private Aussenräume als geschützte und bepflanzte Bereiche den Wohnungen zugehörig wie:

- Vorgarten
- Wohngarten respektive Nutzgarten
- Bepflanzte Balkone und Dachterrassen
- Wintergärten, Gartenlaube und dergleichen.

2. Die in der Erläuterung und im Richtprojekt dargestellten Gebäudeformen und Gestaltungsmerkmale gelten als Anregung und Grundlage für die Detailprojektierung der einzelnen Gebäude.
3. Es sind ausschliesslich geneigte Dächer, hauptsächlich ortsübliche Sattel- und Giebeldächer zu erstellen. Die Bedachungsart soll einheitlich ausgeführt werden.
4. Die Ausnutzungsziffer beträgt für das ganze Quartierplan-
gebiet 0.6. Daraus resultiert folgende Bruttogeschossfläche:

a) Für den Mehrfamilienhausbereich:

Parzelle	2559	
Parzelle	5027	
Parzelle	2560	
I Bauetappe		5'546 m2
II Bauetappe		4'700 m2
Büro auf Parkhaus Hinterm-Bach		430 m2
III Bauetappe		3'460 m2
Reserve		87 m2
		<hr/>
		14'223 m2
		=====

Die Reserve an Bruttogeschossfläche von 87 m2 dient im Zuge der Erstellung der Bauten gemäss Quartierplan für nachträgliche geringfügige Erweiterungen der Wohnnutzung.

b) Für den Einfamilienhausbereich:

Parzelle	2565	
Parzelle	2755	
Parzelle	5026	
Parzelle	2563	1'330 m2
		=====

5. Die Gebäudehöhen können nach rein architektonischen Gesichtspunkten gewählt werden, wobei die in den Gestaltungsplänen 2.0 und 2.1 angegebenen Höhen (ab gewachsenem Terrain) nicht überschritten werden dürfen. Gemessen wird nach den Regeln des städtischen Baugesetzes.

6. Die überbaubaren Gebiete (gemäss Gestaltungsplan) werden durch Baubegrenzungslinien bezeichnet.

Innerhalb diesen überbaubaren Sektoren dürfen die Gebäude unter Einhaltung der Gestaltungsvorschriften frei platziert werden. Die Bestimmungen des städtischen Baugesetzes bezüglich Grenz- und Gebäudeabstand kommen in diesen Sektoren nicht zur Anwendung.

7. Aenderungen gegenüber dem Richtprojket sind zulässig, wobei die Gestaltungsmerkmale einzuhalten sind.

Die Bruttogeschossfläche ist aus diesem Grunde innerhalb der überbaubaren Flächen (Sektoren) unter Einhaltung der im Gestaltungsplan festgelegten Bestimmungen transferierbar, gilt aber nur innerhalb der einzelnen Bauetappen.

8. Die Grenz- und Gebäudeabstände sind entsprechend den Baubegrenzungslinien geregelt.

Die Einfamilienhauszone auf der Liegenschaft [REDACTED] kann im Rahmen der zugeteilten Bruttogeschossfläche entsprechend den baugesetzlichen Bestimmungen für die Zone W2 unter ausdrücklicher Einhaltung der Grenz- und Gebäudeabstände gemäss Baugesetz überbaut werden.

9. Die gemeinschaftlichen Grünflächen und Plätze müssen allen Quartierbewohnern als Spiel- und Freizeitbereich uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Sie sind ihrer Zweckbestimmung dauernd zu erhalten.

Die Wohn- und Spielstrasse ist so zu gestalten, dass sie die Möglichkeit für Bewegungsspiele bietet.

10. Die im Gestaltungsplan bezeichneten Spielanlagen werden im Zusammenhang mit den Erschliessungswegen, den Plätzen und der Wohnspielstrasse angelegt und für verschiedene Altersgruppen gestaltet.

11. Die Naturwiese im Bereich des Amphibienweiher ist in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten. Zusätzlich zum Amphibienweiher wird ein "Bachlauf" als Wasserspielbereich in der dritten Etappe erstellt.

12. Die Einfamilienhauszone kann mit einer Gartenmauer abseits des Kälberweideweges umschlossen werden (maximum 1.8 m Höhe).

V. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Die Schutzraumpflicht richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der eidgenössischen kantonalen Zivilschutzbehörden.
2. Die Heizung hat umweltfreundlich und zentral zu erfolgen, damit ein Anschluss an das Verbundnetz der bereits geplanten Fernheizanlage möglich bleibt. Dieser Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn das Quartierplangebiet mittels Gasenergie beheizt wird. In diesem Falle ist es wegen der auftretenden Wärmeverluste bei einer Fernheizanlage statthaft, dass jeder Baukörper separat mittels einer Gaszentrale beheizt wird.
3. Die Grünflächen sollen mit Bäumen, Büschen, Gartenbänken, Gartenpavillon und Spielmöglichkeiten wie im Richtprojekt vorgesehen ausgestaltet werden.

Stützmauern aus Beton sind kombiniert mit Bruchsteinen auszuführen. In die Betonflächen sind Aussparungen für natürliche Pflanzen wie Polstergewächse etc. vorzusehen.

4. Die Ueberbauung des Quartierplangebietes erfolgt etappenweise. Die einzelnen Etappen werden wiederum gemäss dem Etappierungsplan in Sektoren unterteilt.

Der erste Sektor der ersten Bauetappe (Hügelüberbauung) und das Parkhaus Hinterm-Bach mit Büros im Dachgeschoss werden im Zuge des Quartierplanverfahrens zur besseren Darstellung und Beurteilung projektiert, der Baubehörde eingegeben, ausgeschrieben und im Gelände profiliert.

Die übrigen Sektoren werden je nach Bedarf gestaffelt in ihrer Gesamtheit projektiert, dem Bauamt eingegeben, im Gelände profiliert und öffentlich ausgeschrieben.

Neben den üblichen Gesuchsunterlagen ist der Baubehörde der Stadt ein detaillierter Umgebungsplan der zu überbauenden Parzellen einzureichen, der mindestens folgenden Inhalt aufzuweisen hat:

- Alle Hauszugänge und Fusswegverbindungen
- Bepflanzung, Spielplätze
- Grünflächenanteile der Erdgeschosswohnungen
- Containerstandorte
- Plätze für Wäschetrocknung sowie Teppichreinigung.

5. Ist das Genehmigungsverfahren für die Ueberbauung eines Sektors abgeschlossen, so sind für die einzelnen Bauvorhaben keine Baubewilligungsverfahren mehr erforderlich.
6. Unmittelbar nach der Genehmigung dieses Quartierplanes, noch vor einem allfälligen Baubeginn sind die Eigentums- und Rechtsverhältnisse bezüglich der allgemeinen Anlagen und deren Unterhalt zu regeln und im Grundbuch auf den entsprechenden Grundstücken anzumerken.

VI. Finanzierung

1. Die Kosten des Quartierplanverfahrens werden im Verhältnis der zugeteilten Bruttogeschossfläche auf die jeweiligen Eigentümer der im Quartierplangebiet einbezogenen Liegenschaften verteilt. Sie sind fällig mit Eintritt der Rechtskraft des Quartierplans.

2. Die Gemeinschaftsanlagen wie

- Parkierung
- Umgebung und Spielanlagen sowie Plätze
- Privates Wegnetz
- Werkleitungen
- Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung
- Kanalisation
- Spielpavillion
- Lift zu Parkgarage Hinterm-Bach

werden von der Baugesellschaft Susenbühl erstellt. Die Kosten für diese Erschliessungen werden im Verhältnis der Bruttogeschossfläche den einzelnen zu erstellenden Gebäuden zugeordnet und bilden daselbst einen Bestandteil des Kaufpreises oder Mietzinses.

3. Der jeweilige Eigentümer einer im Quartierplan einbezogenen Liegenschaft haftet für alle auf seiner Liegenschaft entfallenden Kostenanteile kraft der Anmerkung dieses Quartierplanes auf seinem Grundstück im Grundbuch.

VII. Inkrafttreten

1. Der Quartierplan tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.
2. Der Quartierplan als ganzes ist auf den das Quartierplan-
gebiet bildenden Grundstücken im Grundbuch anzumerken.

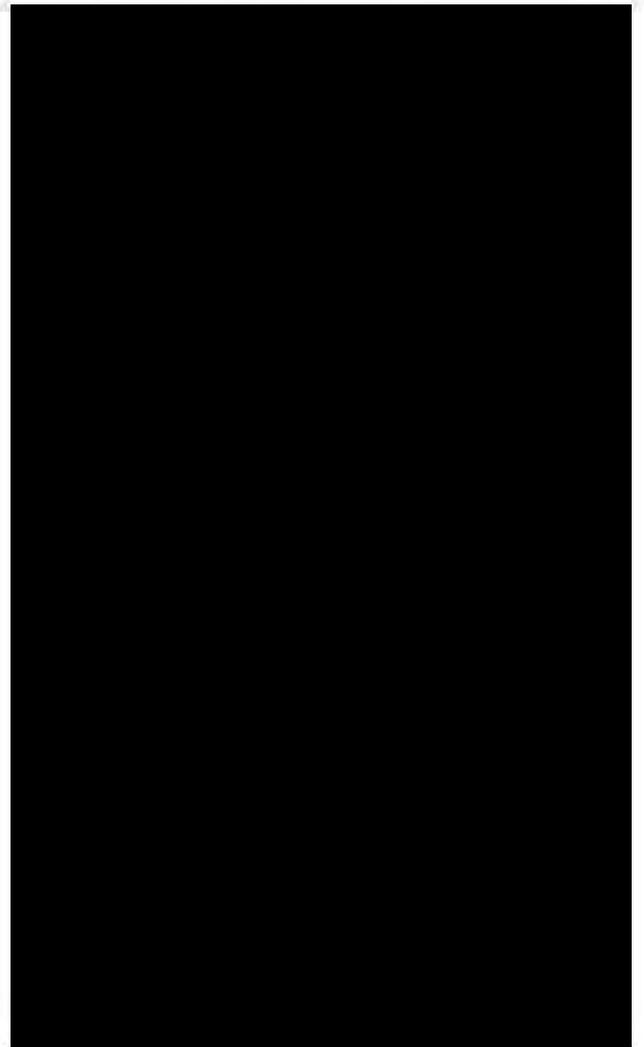
Zusammenstellung der zum Quartierplan und diesem Reglement
gehörenden Planunterlagen und Urkunden:

1.	Quartierplanreglement	
2.	Bestandesplan	Nr. 0.0
3.	Erschliessungsplan	Nr. 1.0
4.	Gestaltungsplan	Nr. 2.0
		Nr. 2.1
5.	Versorgungs- und Entsorgungsplan	Nr. 3.0
6.	Etappenplan	Nr. 4.0
7.	Richtlinien	Nr. 5.0
	a) Strassenprofile	Nr. 5.1
	Wegknoten Susenbühlstrasse- Hohenbühlweg und Tunnelachse	Nr. 5.2
	Ansichten Einstellhalle	Nr. 5.3
	b) Broschüre "Erläuterungen, Be- rechnungen, Wohnungstypen"	

7000 Chur,

den 5. Feb. 1986

Der Bauherr:



GENEHMIGUNG

Der Quartierplan ist samt den vorstehenden Quartierplanbestimmungen vom Stadtrat am *5.3.1986* genehmigt worden.

Die öffentliche Auflage hat vom *4.8.1985* *5.1.1986* *5.7.1985* *6.12.1985* bis am
stattgefunden.

VERTEILER

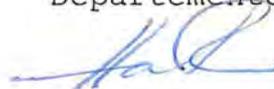
Diese Grundbucheintragung mit den dazugehörigen Planunterlagen geht an:

je 1 Ex. Grundeigentümer und Bauberechtigte
2 Ex. Stadtbauamt
1 Ex. Grundbuchamt

Chur, den -1. MAI 1986

Für die Stadt Chur

Der Vorsteher des
Departementes III



Eintragsbestätigung Grundbuchamt der Stadt Chur:

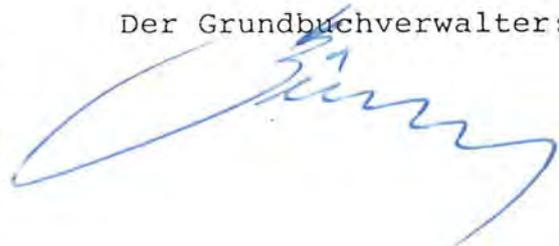
Vorliegender Quartierplan wurde auf *den Blättern 4389, 2115, 2114,*
6485, 2117, 2119, 2253, 4388

mit dem Stichwort "Eigentumsbeschränkung und Verpflichtungen gemäss Quartierplan" angemerkt:

Chur, den -1. MAI 1986

Grundbuchamt Chur

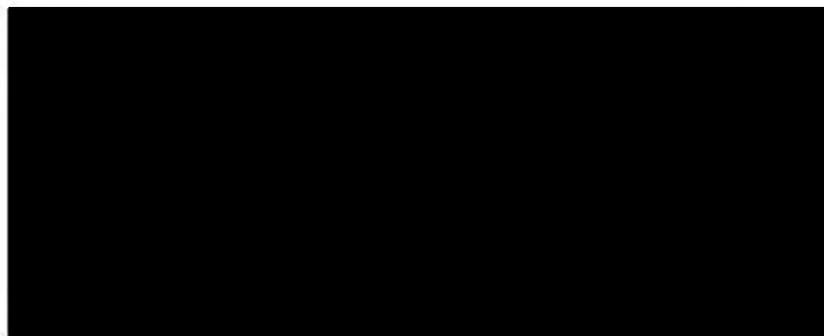
Der Grundbuchverwalter:



GRUNDEIGENTUMER:

[REDACTED]

[REDACTED]



ARCHITEKT:

H.J. FORRER AG CHUR

.....
[Handwritten signature]